

Weisung:	Trinken im Unterricht Ausführungsbestimmungen zu Art. 34, Abs. 6 Schulreglement	
Gilt für:	Gesamtschule	
Aktualisiert im März 2023	In Kraft seit 1. August 2007	Gültig bis auf Widerruf

Das Verpflegungsverbot in Art. 34, Abs. 6 des Schulreglements gilt uneingeschränkt. Ausgenommen ist einzig das Trinken von Wasser unter folgenden Auflagen:

- Behältnis: Verschlussbare Flasche.
- Nachfüllen: Ausschliesslich ausserhalb des Unterrichts.
- Achtsamkeit: Die Schülerin, der Schüler ist dafür verantwortlich, dass kein Wasser verschüttet wird, weder durch sie/ihn noch durch einen Pultnachbarn, eine Pultnachbarin.
- Störung: Der Wasserkonsum darf den Unterricht nicht stören.

Verstösst eine Schülerin, ein Schüler gegen eine oder mehrere der genannten Auflagen, ergreift die betroffene Lehrkraft geeignete Massnahmen, z.B. Entzug der Erlaubnis zum Wassertrinken.

Folgende Unterrichts- und Arbeitsräume sind von den vorliegenden Ausführungsbestimmungen ausgenommen, d.h. es gilt generelles Ess- und Trinkverbot:

- alle Biologieräume
- alle Chemieräume
- alle Physikräume
- alle Informatikarbeitsplätze
- alle Räume der Mediothek

Bei schulischen Sonderveranstaltungen gelten die Anweisungen der jeweils verantwortlichen Lehrkräfte unabhängig von den vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Gezeichnet:	Schulleitung André Lorenzetti
Verteiler:	Alle Lehrkräfte Gymnasium Kirchenfeld Hausdienst Informatikdienst Fachassistenten Bretter Schüler*innen Führungs- und Organisationshandbuch